



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6759

Bürgerbeauftragte, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Christian Dirschauer

ausschließlich per E-Mail an:
finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 5. Juni 2026

Mein Zeichen:

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Frau Fritzier-Klatt

Telefon (0431) 988-1131

Telefax (0431) 988-1239

Polizeibeauftragte@landtag.ltsh.de

02. Juli 2026

**Versorgungslücke im Versorgungsausgleich geschiedener
Beamt*innen schließen - Interne Teilung der Versorgungsan-
sprüche einführen**

Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 20/4379

Ihr Schreiben vom 5. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Gelegenheit, zu dem o. g. Antrag Stellung zu beziehen,
bedanke ich mich.

Lassen Sie mich vorweg schicken, dass mich und meine Mitarbei-
terinnen zu dieser Problematik nur eine indirekte Anfrage erreicht
hat und das Thema Versorgungsausgleich insgesamt extrem diffizil
ist.

In meiner Funktion als Polizeibeauftragte sehe ich eine Rege-
lungslücke, da die aufgezeigte Problematik im Bereich der Polizei

mit der dort geltenden Regelaltersgrenze der Vollendung des 62. Lebensjahres von Relevanz ist.

Aktuell gilt für die Beamt*innen des Landes Schleswig-Holstein im Scheidungsfall mit dem dann in der Regel durchzuführenden Versorgungsausgleich die sog. Externe Teilung gem. § 16 Abs. 1 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG), wonach der ausgleichsberechtigte Ehegatte aus dem Versorgungsausgleich von der gesetzlichen Rentenversicherung eine eigenständige Rente erhält. Die Rentenversicherung geht aber von einer festen Altersgrenze von 67 Jahren aus.

An einem Beispiel wird das Problem besonders deutlich: Zwei ehemalige Eheleute – beide im Vollzugsdienst - gehen mit 62 Jahren in den Ruhestand. Obwohl der ausgleichspflichtige Part schon verminderte Bezüge erhält, muss die ausgleichsberechtigte Person noch fünf Jahre warten, bis der zustehende Ausgleich erfolgen kann.

Eine Regelverfahren der Internen Teilung würde in solchen Fällen helfen, aber m.E. nicht dazu führen, dass die Problematik für alle Vollzugsbeamt*innen gelöst wäre.

Denn insgesamt werden ausgleichsberechtigte Personen zu Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung i. S. v. § 8 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VI, so dass für diese Person dann auch die gesetzlichen Voraussetzungen für Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten. Hier muss insbesondere die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht sein, die gem. § 35 SGB VI bei 67 Jahren liegt.

Hier müsste eine Sonderregelung für Vollzugsbeamt*innen eingefügt werden, diese Aufgabe liegt auf Ebene des Bundes. Möglicherweise lässt sich dieser Aspekt im Rahmen der Umsetzung der Vorschläge der Sozialstaatskommission auf Bundesebene oder anderer Reformvorhaben im Bereich Rente einspeisen. Denn es ist schwer vorstellbar, dass diese Lücke beabsichtigt ist. Damit wäre das Problem auch für jene Vollzugsbeamt*innen geregelt, deren ehemalige Ehepartner*in nicht Beschäftigte des Landes sind.

Mit freundlichen Grüßen

Anke Erdmann

Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein und Beauftragte
für die Landespolizei Schleswig-Holstein